



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des B.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Joy Hensel, Rheinstr. 70,  
65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der Wehrbe-  
reichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kleiner und Kollegen, Neuer Zollhof 3,  
40221 Düsseldorf,

beigeladen:

S.

w e g e n    luftrechtlicher Genehmigung (Ausbau des Militärflugplatzes Ram-  
stein)  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom **17. März 2006**, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht  
Richterin am Verwaltungsgericht  
Richter am Verwaltungsgericht

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 7 500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Einstellung der Rodungs- bzw. Kahlschlagsarbeiten im Naturschutz- und FFH-Gebiet „W.....“, ausgewiesen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur luftverkehrsrechtlichen Genehmigung vom 11. Juni 2003 als Flächen A.1.5, A 1.6, A 1.6, A 1.7 und A 1.6x3 begehrt, kann keinen Erfolg haben.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 dieser Bestimmung ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Anwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind von dem Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 und 2 ZPO).

Eine einstweilige Anordnung kann nach § 123 Abs. 1 u. 2 VwGO aber nur als vorläufige Regelung ergehen. Die einstweilige Anordnung darf also regelmäßig weder die Hauptsache vorwegnehmen noch die Rechtsstellung des Antragstellers erweitern, so dass die behauptete und nach dem Sach- und Streitstand nicht ausgeschlossene Rechtsstellung des Antragstellers bei einem Obsiegen in der Hauptsache noch ausreichend wahrgenommen werden kann. Ihr Sicherungszweck verbietet es grundsätzlich, die Hauptsache vorwegzunehmen. Im Hinblick auf den in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz garantierten effektiven Rechtsschutz ist eine Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise nur dann geboten, wenn die drohenden Nachteile unzumutbar und der geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist (Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 14. Aufl., § 123 Rdnr. 13f.).

Dem Begehren des Antragstellers steht hier nicht entgegen, dass es auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinauslief. Denn nach erfolgten Rodungs- bzw. Kahlschlagsarbeiten käme ein Rechtsschutz gegen diese Maßnahmen zu spät.

Der Antrag kann aufgrund der dem Gericht nach § 123 VwGO eröffneten Prüfung aber keinen Erfolg haben, weil es nach dem Stand des Eilverfahrens wenig wahrscheinlich erscheint, dass ein Rechtsmittel in der Hauptsache begründet sein könnte. Angesichts dessen geht im Rahmen der Interessenabwägung das Interesse an der Durchführung der Arbeiten dem Interesse an ihrer Einstellung vor.

Zunächst ist nach dem Vorbringen des Antragstellers festzustellen, dass die bereits begonnenen Rodungs- bzw. Kahlschlagsarbeiten in einem Bereich stattfinden, der von der luftrechtlichen Genehmigung vom 11. Juni 2003 erfasst ist. Unter der Wirkung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wesentliche Vollziehungsmaßnahmen, gegen die sich der Antragsteller mit seinem früheren Rechtsschutzbegehren (3 L 2252/03.NW) wandte, bereits vollendet worden. Eingriffe in das vom Antragsteller verteidigte Naturschutzgebiet sind insoweit erfolgt, als Rodungs- und Waldumbaumaßnahmen zur

Herstellung der Hindernisfreiheit des Instrumentenlandesystems sowie Rodungsmaßnahmen auf dem Baugelände für die Flugplatzerweiterung bereits erfolgt sind.

Allerdings soll es sich bei den nunmehrigen Arbeiten um solche handeln, für die nach Ansicht des Antragstellers die erforderlichen Genehmigungen fehlen. So bedürfte es einer Befreiung nach § 48 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG -) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), der wortgleich mit dem früheren § 38 Landespflegegesetz – LPflG – ist. Weiterhin sei die Rodung einer Fläche von mehr als 0,5 ha nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Landeswaldgesetzes - LWaldG - vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98) verboten.

Allein auf das Fehlen der nach seiner Ansicht erforderlichen Genehmigungen könnte der Antragsteller sich nicht mit Erfolg berufen. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in dem den Beteiligten bekannten Beschluss vom 25. März 2004 – 7 B 11715/03.OVG – (s. S. 27 des Umdrucks) zu dieser Frage unter anderem ausgeführt:

„Im Übrigen ist ebenso wenig ein Anspruch auf Beteiligung im „richtigen Verfahren“ denkbar, wenn nicht ersichtlich wird, welche konkreten Auswirkungen insoweit die Beteiligung im richtigen Verfahren haben könnte (vgl. BVerwG, UPR 1996, 228, 232). Insoweit wird auf die zutreffenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts (S. 25 des Beschlusses vom 18.09.2003) Bezug genommen.“

Dem Antrag auf Einstellung der Rodungs- bzw. Kahlschlagsarbeiten konnte nicht im Hinblick auf möglicherweise fehlende Genehmigungen stattgegeben werden.

Es handelt sich bei den in Rede stehenden Flächen um solche, die nach dem landespflegerischen Begleitplan zur Genehmigung vom 11. Juni 2003 für einen Waldumbau in niederwüchsigen Mischwald bis zu einer Maximalhöhe von 25 m vorgesehen sind. Diese Maßnahmen waren jedoch bereits Gegenstand eines von dem Antragsteller betriebenen Eilverfahrens. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-

Pfalz führte dazu in seinem Beschluss vom 25. März 2004 – 7 B 11715/03.OVG – (s. S. 18 ff.) aus:

„Nach dem Stand des Verfahrens ist indessen nicht zu erwarten, dass der Antragsteller im Hauptsacheverfahren erfolgreich geltend machen könnte, eine Befreiung könne im vorliegenden Fall - bezogen auf die genehmigte Variante 5 - nur unter Verstoß gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen erteilt werden. Vielmehr spricht gegenwärtig vieles dafür, dass auch das genehmigte Vorhaben Befreiungsgründe nach § 38 LPflG in Anspruch nehmen kann.

Nach dieser Bestimmung kann u.a. von den Bestimmungen einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Befreiung erteilt werden, wenn „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern“ (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 LPflG). Der fachplanerisch abwägungsfehlerfrei genehmigte Ausbau eines militärisch notwendigen Flugplatzes verkörpert solche Gründe des Allgemeinwohls. Der Sache nach hat die Genehmigungsbehörde im luftverkehrsrechtlichen Verfahren insbesondere im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Naturschutzbelange im Einzelnen einer Prüfung unterzogen. Die Naturschutzverordnung verfolgt vorliegend den Schutz des FFH-Meldegebiets und die Sicherstellung der entsprechenden Erhaltungsziele. Es ist bei dem Stand des Eilverfahrens nicht erkennbar, dass die Genehmigung insoweit die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen verkannt hätte.

Sämtliche Beteiligten gehen hier wie auch die angegriffene Genehmigung selbst (S. 70 unter 4.5.3) davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch den Ausbau erfolgt. Die Genehmigungsbehörde hat dies insbesondere wegen der unmittelbaren Inanspruchnahme u.a. prioritärer Lebensräume angenommen (S. 67 der Genehmigung). Auf die im Einzelnen insbesondere hinsichtlich des Ausgleichskonzepts bestehenden Angriffe wegen der Erfassung des Erhaltungszustands (Biotopkartierung) und der Bewertung der vorhandenen Lebensräume kommt es in diesem Zusammenhang nicht weiter an. Die Genehmigungsbehörde geht über die Feststellungen des Amtes für Wehrgeophysik hinaus und nimmt auf der Grundlage der landschaftsökologischen Verträglichkeitsprüfung an, dass durch den Ausbau des Flugplatzes das Meldegebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich betroffen wird (S. 71 der Genehmigung). Die Schutzwürdigkeit des Gebiets (S. 69 der Genehmigung) wird umschrieben dahin, dass es sich um die Erhaltung landesweit bedeutsamer Biotopkomplexe auf moorigen Standorten als Lebensraum moortypischer Pflanzen und Tiergemeinschaften handelt, die überregionale Vorkommensschwerpunkte besitzen. Die Bedeutung des Gebiets liegt danach in der hohen Anzahl von Beständen der FFH-Lebensraumtypen und in den großflächigen Standortpotentialen zur Entwicklung von Zwischenmooren und Moorheiden sowie Bruch- und Sumpfgesellschaften einschließlich des prioritären Lebensraumtyps Moorwälder.

Die Begründung der Genehmigung (S. 71) verkennt nicht, dass durch den Ausbau des Flugplatzes das Meldegebiet in seinen für die Erhaltung maßgeblichen Bestandteilen erheblich betroffen wird. Insgesamt werden danach 155,3 ha - bei einer Gesamtgröße des Meldegebiets von 1.895 ha - an FFH-relevanten Flächen innerhalb und außerhalb (d.h. im Flugplatzgelände selbst) des Meldegebiets beeinträchtigt. 84,71 ha Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse werden überformt. Innerhalb des Meldegebiets sind 0,8 ha prioritäre und 35,28 ha natürliche Lebensraumtypen baubedingt be-

troffen, außerhalb 17,54 ha prioritäre und 31,18 ha natürliche Lebensraumtypen. Eine flugbetriebsbedingte Betroffenheit ergibt sich hinsichtlich 17,9 ha Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb und 8,92 ha außerhalb des Meldegebiets. Daraus zieht auch die Begründung der Genehmigung (S. 71) die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung, dass der Ausbau einen erheblichen Eingriff im Sinne der FFH-Richtlinie darstellt (zur Fallgestaltung, dass ein Projekt oder Plan das Biotop oder Habitat „unmittelbar in Mitleidenschaft zieht“, vgl. auch Halama, NVwZ 2001, 510; Gellermann, NuR 2003, 205, 210: „direkter Zugriff“).

Da im vorliegenden Fall Gebiete mit prioritären Arten betroffen sind, gilt der verschärfte Schutzstand auch für „potentielle“ FFH-Gebiete, d.h. es kommt nicht lediglich darauf an, dass die Meldefähigkeit des Gebiets erhalten bleibt; vielmehr drängt sich insoweit wegen der Schutzwürdigkeit der betroffenen Lebensräume die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste förmlich auf, so dass der strengere Schutzstandard der Verträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie angezeigt ist (Art. 6 Abs. 2 bis 4 Richtlinie; vgl. § 34 Abs. 2 bis 4 BNatSchG; zum Ganzen BVerwGE 107, 1 (A 20), E 110, 302 (B 1) und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.05.2002, 4 A 28.01, NVwZ 2002, 1243 - Hess. Lichtenau).

Der Eingriff ist vorliegend zwar im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie, § 34 Abs. 2 BNatSchG an sich unzulässig, da das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führt; indessen liegen die Ausnahmevoraussetzungen für eine davon abweichende Zulassung aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie vor. Danach können bei Gebieten, die einen prioritären Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließen, nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit als Ausnahmegrund geltend gemacht werden. Nach Auffassung des Senats liegen - wovon die Genehmigung ausgeht - Gründe der öffentlichen Sicherheit in diesem Sinne auch vor, wenn es sich um Verteidigungsbelange handelt (so ausdrücklich § 34 Abs. 4 BNatSchG „einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung“). Es ist nicht anzunehmen, dass die deutsche Gesetzgebung insoweit den Rahmen des Europarechts verlässt, weil in Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie als Gründe des öffentlichen Interesses nicht auch Verteidigungsinteressen genannt werden. Vielmehr versteht es sich nach Auffassung des Senats von selbst, dass die öffentliche Sicherheit neben der inneren Sicherheit auch die äußeren Belange und somit im Hinblick auf die betroffenen Rechtsgüter auch die Verteidigungsbelange umfasst (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 1991, Rs. C-367/89, Sgl. 1991, I-4621 Rdnr. 22). Der Belang der Landesverteidigung kann im Übrigen nicht losgelöst von der Einbindung der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland in Bündnispflichten betrachtet werden (vgl. BVerwGE 91, 227, 230). Dabei kommt es im Einzelnen nicht darauf an, in welche militärischen Operationen das Fluggeschehen eingebunden ist. Der Flugplatz ist in die NATO-Planung einbezogen und steht einem NATO-Bündnispartner zur Verfügung.“

Es ist für das Gericht auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers nicht zu erkennen, dass diese Ausführungen nicht auch für die nunmehr notwendig gewordenen Maßnahmen Geltung beanspruchen können.

Auf den in Rede stehenden Flächen soll ein Waldumbau zum niederwüchsigen Wald, wie in der unter Nr. 3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen beigefügten Auflage zur Genehmigung vom 11. Juni 2003 aufgegeben, durchgeführt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass möglicherweise erforderlich werdende Genehmigungen für neue Zonierungen der Hindernisfreiflächen nur unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erteilt werden könnten. Es spricht vielmehr vieles dafür, dass solche Genehmigungen im überwiegenden öffentlichen Interesse lägen (s. OVG Rheinland-Pfalz a. a. O.).

Da ein Erfolg in der Hauptsache daher nach dem Stand des Eilverfahrens wenig wahrscheinlich erscheint, war der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes auf 7 500,- € beruht auf § 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 GKG. Wegen der Höhe des Streitwertes wird auf Nr. 1.5 in Verbindung mit Nrn. 34.2 und 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327) verwiesen.

**Rechtsmittelbelehrung ...**